

Moorlandschaft Rothenthurm

ML 1

Gemeinde Oberägeri
Schutzplan 1997

KANTON ZUG

Übersicht

Legende

Bestimmungen

Grundlagen

Hinweise



BAUDIREKTION
DES KANTONS ZUG
Amt für
Raumplanung
20.9.2000

- Geschützte Moorlandschaft
- Naturschutzgebiet, kantonal, Zone A (enger Schutzbereich)
- Naturschutzgebiet, kantonal, Zone B (enger Schutzbereich)
- Naturschutzgebiet, gemeindlich
- Gewässer
- Wald
- Abgrenzung der Moorlandschaft
- Abgrenzung der Moorlandschaft im Kanton Schwyz
- Kantonsgrenze in der Moorlandschaft
- Historischer Weg
- Natur- oder Kulturobjekt

Spezielle Schutz- und Unterhaltmassnahmen

- 1 **Abgrenzung** Die Abgrenzung der Moorlandschaft verläuft gemäss dieser Karte.
- 2 **Moorbiotope**
 - a) Schutz und Unterhalt der in der Moorlandschaft gelegenen Moorbiotope erfolgt gemäss kantonialem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz.
 - b) Die Untergrenze der in dieser Karte aufgeführten gemeindlichen Natur-schutzgebiete erfasst die Einwohnergemeinde.

- | | |
|--|--|
| <p>Naturschutzgebiete national und kantonal</p> <ul style="list-style-type: none"> NSG 1 Ägeridell (Oberägeri 2.01) NSG 2 Biber (Oberägeri 2.10) NSG 3 Chrottenboden (Oberägeri 2.10) NSG 4 Wissenbach (Oberägeri 2.20) | <p>Naturschutzgebiete gemeindlich</p> <ul style="list-style-type: none"> NSG 5 Ijarnried |
|--|--|

- 3 **Moorlandschaft** Für Schutz und Unterhalt der Moorlandschaft gilt im besonderen:
 - a) die Biber und deren Zulaufe (Prall-/Gießflüsse, Mäander, Kiesbänke) zu erhalten und beim Unterhalt von Gewässern sowie im Rahmen von Bachflutungen den naturnahen Lauf dieser Gewässer zu fördern;
 - b) im Rahmen von Waldwirtschaftsplanen die Entwicklung eines naturnahen Waldes, insbesondere des Ausweidens an der Biber zu fördern;
 - c) im Rahmen von Massnahmen des Landschaftsrechts die Entsauerung und die standortgerechte Nutzung von Kulturland zu fördern;
 - d) durch Nebenbestimmungen in baurechtlichen Entschieden der zuständigen Gemeinde die Bauten und Anlagen in der Moorlandschaft einzusparen;
 - e) in Bewilligungen für den Betrieb von Sportanlagen mit Nebenbestimmungen den Schutz der Moorlandschaft zu fördern;
 - f) die im Schutzplan ausgewiesenen Natur- und Kulturobjekte zu erhalten.

Verbot.

- a) die Reliefformen der Eiszeiten wie Seitenmoränenwälle, Terrassen, Stimmoränen, Schmelzwasserseen sowie die Findlinge, Kieselgerölle und Felsgehäube zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
- b) im Plan bezeichnete, markante Bäume ohne Bewilligung der Baudirektion, welche dem Ersatz regeln, zu schlagen;
- c) für Sport und Freizeit das Angebot auszubauen oder zu erweitern.

- 4 **Schutzobjekte** Naturobjekte (NO) und Kulturobjekte (KO)

Übersägeri

 - NO 1 Linie, am historischen Weg Schönboden (Parz. Nr. 1098)
 - NO 2 Molasse-Aufschluss, Nessel (Parz. Nr. 1096/039)
 - NO 3 Findling, Wissenbach (Parz. Nr. 1070)
 - NO 4 Linie, Steinboos (Parz. Nr. 1091)
 - NO 5 Linie, Rossboden (Parz. Nr. 1096/039)
 - NO 6 Findling, Schwedli (Parz. Nr. 1096/039)
 - NO 7 Linie, Nessel (Parz. Nr. 1104)
 - KO 8 Historischer Weg (nat.), Bibersteg - Schönboden (Parz. Nr. 1086/037)
 - KO 9 Historischer Weg (reg.), Tärlin - Nessel - Mollstrugg (Parz. Nr. 1086/300)

Gesetzliche Vorgaben

- BN Die Bundesregierung (BN) schützt Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung. Sie ist in diesem Moorlandschaften mit Biber und Biberzulaufen angelegener Art Ausgenommen und ist in Ordnung, welche Schutzmassnahmen zu ergreifen oder die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.
- NHG Das eidgenössische Natur- und Landschaftsgesetz (NLG) anerkennt, dass die Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung zu sein vermag. Die Bewirtschaftung der Moorlandschaft ist in diesem Gesetz geregelt. Die Moorlandschaften sind als Schutzobjekte zu behandeln und als solche zu unterhalten. Die Moorlandschaften sind als Schutzobjekte zu behandeln und als solche zu unterhalten. Die Moorlandschaften sind als Schutzobjekte zu behandeln und als solche zu unterhalten.
- MV Die Moorlandschaften des Bundesstaats (MV) sind als Schutzobjekte zu behandeln. Sie verfallen auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft dem Schutz der Moorlandschaft. Die Moorlandschaften sind als Schutzobjekte zu behandeln und als solche zu unterhalten. Die Moorlandschaften sind als Schutzobjekte zu behandeln und als solche zu unterhalten.
- GU Die kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNS) bestimmt, dass die Schutz- und Unterhaltmassnahmen in Landschaften von nationaler Bedeutung grundsätzlich nach der Bundesregierung richten sollen. Der Regierungsrat kann die Befugnisse und Organisation nach Art. 93 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenossenschaft (Eidgen. Ges.) übertragen.

Quellen

Bundesgesetz über die Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Art. 24 (eidgen. Ges. Nr. 101)
 Bundesgesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1966 (NLG, BR 451)
 Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 10. Januar 1967 (NLG, BR 451)
 Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Juli 1968 (NLG, BR 451)
 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1968 (NLG, BR 451)

Massstab: 0 50 100 150 200 250 300 400 500
 Datum: Regierungsratsbeschluss vom 10. November 1996

